



# Satzung des Dünscheder Karnevalsclub DüKC e.V.

## § 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen „Dünscheder Karnevalsclub DüKC“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name  
„ **Dünscheder Karnevalsclub DüKC e.V.**“ .  
Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn-Dünschede.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Förderung karnevalistischer Tradition und Gebräuche verwirklicht, sowie durch die Förderung des Sport- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports, sowie des Tanzsports in den Bereichen Show- und Gardetanz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Juristische Personen dürfen nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

## § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein austreten.  
Der Austritt wird rechtskräftig zum Ende des jeweiligen Jahres.

## **§ 5 Ausschluß von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Aushang in dem örtlichen Anschlagkasten, der sich unmittelbar vor der Katholischen Kirche an der Kirchstraße in Attendorn-Dünschede befindet, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

## **§ 8 Ablauf vom Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch er verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlußanträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, eingereicht werden.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) 1. Schriftführer(in)
  - d) 2. Schriftführer(in)
  - e) 1. Kassierer(in)
  - f) 2. Kassierer(in)
  - g) Sitzungspräsident(in)
  - h) 1. Beisitzer(in)
  - i) 2. Beisitzer(in)
  - j) 3. Beisitzer(in)
  - k) 4. Beisitzer(in)
  - l) 5. Beisitzer(in)
  - m) Pressesprecher(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich ( § 26 BGB ) vom 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer und 1. Kassierer vertreten, wobei es ausreicht, wenn von diesen 2 Mitglieder handeln.
3. Die unter a) bis einschließlich f) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Die weiteren Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
4. Der gesamte Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlußfähig wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Neuwahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Erstmals wird mit Wirkung bis zum 01.04.1998 der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Beisitzer und der 4. Beisitzer, erstmals mit Wirkung bis zum 01.04.1999 der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Beisitzer und der 5. Beisitzer und erstmals mit Wirkung bis zum 01.04.2000 der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer, der 3. Beisitzer und der Pressesprecher gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Neuwahl stattfinden soll, jedoch nur für die Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Sitzungspräsident ist von dieser Regelung ausgeschlossen, da er nicht gewählt, sondern vom Vorstand ernannt wird.

Die Leiter beziehungsweise die Sprecher der zum Verein gehörenden Abteilungen sollen nach Möglichkeit als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins nebst den hierzu notwendigen Beschlüssen“ stehen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten – das noch vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde in Attendorn-Dünschede mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke gemeinnütziger Maßnahmen, insbesondere der Förderung der Jugend, in der Kirchengemeinde Dünschede eingesetzt wird.

## **§ 14 Schlußbestimmungen**

Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen die Satzung bekannt zu geben. Soweit in der Satzung für die Abstimmungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die einfache Mehrheit.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2018

Attendorn-Dünschede, den 19.10.2018

Der Vorstand:

**Markus Steinberg** (1.Vorsitzender)  
**Markus Brömme** (2.Vorsitzender)  
**Jacqueline Grünewald** (1.Schriftführer)  
**Nadine Kirchhoff** (2.Schriftführer)  
**Markus Göttlicher** (1.Kassierer)  
**Sophia Bayer** (2.Kassierer)  
**Lena Wuttig** (Pressesprecherin)  
**Ralf Schürmann** (Sitzungspräsident)  
**Andre Sternal** (1.Beisitzerin)  
**Christian Schulte** (2.Beisitzer)  
**nicht besetzt** (3.Beisitzerin)  
**Bernd Schröder** (4.Beisitzerin)  
**nicht besetzt** (5.Beisitzer)